

Satzung

der Ortsgemeinde Dickendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25. April 2023

Der Ortsgemeinderat Dickendorf hat am 25. April 2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	300,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	575,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	575,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	340,00 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte	340,00 Euro

§ 2a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25/20 Jahre) von Wiesengrabstätten

(1)

a) Reihengrabstätte als Wiesengrab (25 Jahre)	920,00 Euro
b) Urnengrabstätte als Wiesengrab (Einzel- Doppelgrab) (20 Jahre)	440,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	340,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte als Wiesengrab (20 Jahre)	340,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zweitbelegungen in vorhandene Urnenwahlgräber, je Jahr 1/20 der Gebühren nach Abs. 1a,b, sowie § 2a Abs. 1b.
Bei Zubettungen von Urnen in Reihengrabstätten, je Jahr 1/25 der Gebühren nach § 2 Abs. 1b,c sowie § 2a Abs.1a

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	250,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	200,00 Euro

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle;

Nutzung u. Reinigung Trauerhalle / Aufbahrungsraum	50 Euro
---	---------

§ 7
Entfernen, Einebnung von Grabstätten

Einebnung von Reihengräbern	250,00 Euro
Urnengräber	150,00 Euro
Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengräber)	100,00 Euro

§ 8
Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

a) Ausstellung	24,00 Euro
b) Erneuerung	14,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

Je Grabstätte	11,00 Euro
---------------	------------

§ 9
Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist:

- a) bei Erst- und Wiederbestattungen, wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt (Antragsteller) oder
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für Gebühren gem. § 5, 6, 7, 8 dieser Satzung der Antragsteller und
- d) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

§ 10
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Dickendorf, den 25. April 2023

Hermann Roth
Ortsbürgermeister